

2487 023 438

Abschrift

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 365/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leon L.,

H. Road, S. N./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ,

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Entschädigungsbehörde verweigert Abhilfe gegen das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Juni 1972 unter anderem deswegen, weil Anhaltspunkte dafür fehlten, daß der Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit durch dieses Urteil zu Unrecht verneint worden sei. Eine solche Ermessenserwägung zur Verweigerung der Abhilfe ist möglich und rechtlich zulässig (BGH Rzw 1975, 185; 1976, 109). Es steht jedoch nicht im Ermessen der Behörde, ob sie Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der früheren Entscheidung als gegeben ansieht oder nicht. Diese Frage muß vielmehr der Tatrichter auf Grund seiner rechtlichen Würdigung des von ihm festzustellenden Sachverhalts entscheiden. Das hat der Berufungsrichter hier getan. Er hat dabei nicht nur geprüft, ob Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der früheren Entscheidung für den Zeitpunkt

- 3 -

der vertrauensärztlichen Untersuchung 1957 fehlen, sondern auch den Zeitpunkt der Erstattung des Überprüfungsgutachtens vom 21. April 1967 und einen in der Vorentscheidung noch nicht erfaßten etwaigen psychischen Spätschaden in seine Überprüfung einbezogen. Ob diese Überprüfung zutreffend ist, ist eine Frage der tatrichterlichen Würdigung des Einzelfalls, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt.

Dr. Thumm

Zern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

